

# John Benjamins Publishing Company



This is a contribution from *NOWELE 66:1*

© 2013. John Benjamins Publishing Company

This electronic file may not be altered in any way.

The author(s) of this article is/are permitted to use this PDF file to generate printed copies to be used by way of offprints, for their personal use only.

Permission is granted by the publishers to post this file on a closed server which is accessible to members (students and staff) only of the author's/s' institute, it is not permitted to post this PDF on the open internet.

For any other use of this material prior written permission should be obtained from the publishers or through the Copyright Clearance Center (for USA: [www.copyright.com](http://www.copyright.com)).

Please contact [rights@benjamins.nl](mailto:rights@benjamins.nl) or consult our website: [www.benjamins.com](http://www.benjamins.com)

Tables of Contents, abstracts and guidelines are available at [www.benjamins.com](http://www.benjamins.com)

## DIE ANFÄNGE DES ALTHOCHDEUTSCHEN

Die ältesten Zeugnisse, die die hochdeutsche Lautverschiebung aufweisen, sind zumeist in einen lateinischen Kontext eingefügte Wörter. Das grammatische System des Althochdeutschen, also Phonologie, Morphologie und Syntax zusammen, kann aber in der Regel nur anhand von Texten erfasst werden. Untersuchungsgegenstand ist daher einer der ältesten Prosatexte, das althochdeutsche Lex Salica-Fragment, der einzige volkssprachige Repräsentant einer südgermanisch-kontinentalen Lex des Frühmittelalters. Zunächst wird anhand des Lautstands eine dialektale Einordnung vorgenommen und das Fragment als ältestes Denkmal des Ostfränkischen bestimmt. Dann werden die Morphologie und die Syntax, uns zwar der Artikelgebrauch, die Setzung des Subjektpronomens und die Verbstellung untersucht, wobei gegebenenfalls andere Quellen aus demselben Dialektgebiet herangezogen werden. Es wird gezeigt, in welchen Bereichen der Grammatik der Entwicklungsstand altertümlich, wie sonst im Ostfränkischen, oder schon fortgeschritten ist.

### *1. Vorbemerkung*

In der germanistischen Forschung ist es üblich, die Anfänge des Althochdeutschen mit der ersten Bezeugung der hochdeutschen Lautverschiebung gleichzusetzen.<sup>1</sup> Handelt es sich um solche Zeugnisse, so sind diese oftmals in einen lateinischen Kontext eingebunden, z.B. Personen- und Ortsnamen in lateinischen Urkunden, Traditionsbüchern, Marktbeschreibungen, in der Memorialüberlieferung und die germanisch-althochdeutschen Rechtswörter in den auf Latein verfassten Stammesrechten. Von diesen Quellen kommt den Rechtstexten kulturgeschichtlich die größte Bedeutung zu. So gelten die Volksrechte der germanischen Teilstämme als die bekanntesten Rechtsquellen des deutschen Frühmittelalters. Das älteste Althochdeutsch lässt sich in den dort vorkommenden volkssprachigen Wörtern jedoch nur bedingt fassen. Man erfährt mit Sicherheit etwas über den Wortschatz und damit über die etymologischen Zusammenhänge der frühesten althochdeut-

---

1. Braune & Reiffenstein 2004: 1. Lautverschiebungsprodukte wurden schon für das 6. Jh. angenommen. Man hat solche in den südgermanischen Runeninschriften, in proprialen Wortschatzelementen, in Appellativen der *Leges Langobardorum* gesucht. In den Graphien zeigt sich die Lautverschiebung sicher jedoch erst Ende des 7. Jh.s (Schwerdt 2000: 267).

schen Überlieferung. Doch bildet der Wortschatz nur einen Teilbereich des Systems einer Sprache. Der andere Teil ist die Grammatik, d.h. Phonologie, Morphologie, Syntax. Alle drei Komponenten zusammen findet man nur in Texten.

Bleibt man bei Rechtstexten, so rückt das althochdeutsche Lex Salica-Fragment ins Zentrum des Interesses. Das Bruchstück ist der einzige volkssprachige Repräsentant einer südgermanisch-kontinentalen Lex des Frühmittelalters (Textklasse V).<sup>2</sup> Es ist die Übersetzung der 802/803 entstandenen Fassung der lateinischen Lex Salica (Lex Karolina in 70-Titeln, Textklasse K der seit dem frühen 6. Jh. überlieferten Lex Salica),<sup>3</sup> die viele altfränkische Rechtswörter<sup>4</sup> enthält. Sie wird auf Karls des Großen “gesetzgeberische und volkssprachliche Impulse”<sup>5</sup> zurückgeführt. Das althochdeutsche Lex Salica-Fragment repräsentiert so durchaus eine textuelle Variante des ältesten Althochdeutsch – unter den frühen Textzeugnissen ist nur die Isidor-Übersetzung etwas älter.

Nun enthält auch die althochdeutsche Fassung der Lex Salica einige alte Rechtswörter:

- (1) *gimenen* ‘vorladen’, *jan*-Verb zu *manōn* ‘mahnen’; salfrk. *mannire* (*mannitio*) *sunne* ‘gesetzlich anerkannter Hinderungsgrund’, zu Heliand 2305 *sunnea* ‘Not, Krankheit’; *sunnis*; vgl. mlat. *exsunniare* (von afränk. *sunnis*) ‘sich von der Gerichtsverhandlung durch ein rechtsgültiges Hindernis freimachen’, afrz. *essoignier* ‘sich vor Gericht entschuldigen’<sup>6</sup>

Eine zusammenfassende Betrachtung des anderen Teils des Sprachsystems, eben der Grammatik, steht aber noch aus. Daher soll im Folgenden auf Phonologie, Morphologie und Syntax des Lex Salica-Fragments eingegangen werden. Dabei muss dieses Denkmal seinem Dialekt zugeordnet werden. Denn da es kein einheitliches Althochdeutsch oder gar eine althochdeutsche Schriftsprache gibt,<sup>7</sup> können sich Aussagen über das älteste Althochdeutsch immer nur auf einen bestimmten Dialekt oder – je nach Überlieferungslage – auf einen bestimmten Mischdialekt beziehen.

---

2. Sonderegger 1978: 304.

3. Eckhardt 1962. 1969. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Seebold 2007.

4. Die sogenannte “Malbergische Glosse” (westfränkisch-volkssprachige Einschübe in z.T. verderbter Überlieferung). Vgl. Baesecke 1935: 37ff.; Seebold 2007a.

5. Geuenich 1978: 118 und Anm. 99.

6. Maurer & Rupp 1974: 72.

7. Braune & Reiffenstein 2004: 6.

## 2. Überlieferung

Der Text des Lex Salica-Fragments ist auf einem Doppelblatt in der Stadtbibliothek Trier überliefert.<sup>8</sup> Man vermutete dafür eine mittelfränkische, vielleicht Trierer<sup>9</sup> oder Aachener Vorlage,<sup>10</sup> die im zweiten Viertel des 9. Jh.s von einem Mainzer Schreiber abgeschrieben wurde.<sup>11</sup> Doch wurde das Fragment öfters auch als fuldisches Denkmal angesehen.<sup>12</sup> In den *Studien zur Sprache des Hildebrandliedes*<sup>13</sup> wurde dieser These nachgegangen, weil für die Beurteilung des Dialekts dieses in Fulda überlieferten Liedes die Sprache des Lex Salica-Fragments von großer Bedeutung ist.<sup>14</sup> Dazu wurde ein Vergleich mit der Sprache der Basler Rezepte unternommen; die Rezepte sind in einem aus Fulda stammenden deutsch-angelsächsischen Codex (mit überwiegend angelsächsischen Schriftzügen) des ausgehenden 8. oder beginnenden 9. Jh.s überliefert.<sup>15</sup> Zwar zeigen die beiden volkssprachigen Rezepte einen uneinheitlichen Lautstand. Dieser dürfte aber eine Gegebenheit im Fuldischen jener Zeit gewesen sein. Für diese Annahme spricht, dass trotz der Abweichungen vom Laut- und Graphiesystem der fuldischen Personennamen zu Beginn des 9. Jh.s<sup>16</sup> Gemeinsamkeiten mit weiteren fuldischen Denkmälern auftreten. Das ist z.B. die althochdeutsche Tatian-Übersetzung. Da die Forschung die das Lex Salica-Fragment und die Basler Rezepte betreffenden Ausführungen in den *Studien zur Sprache des Hildebrandliedes* nicht weiter zur Kenntnis genommen hat, werden sie hier kurz zusammengefasst.

---

8. Aus ungeklärten Gründen gelangte die "Lex Salica" ins Kloster St. Maximin in Trier (mit Bibliothekssignatur um 1495 und Loculamentum R 33) und im Zuge der Säkularisierung schließlich in die Trierer Stadtbibliothek. Dort wurde das Fragment 1850 in einem Einbanddeckel einer Inkunabel (Inc. 80 200) entdeckt; weitere Teile sind bisher nicht gefunden worden. (<http://www.trierer-handschriften.de/salica.html>). Bushey 1996: 294f. Freundlicher Hinweis von Jean-Claude Muller (Luxemburg).

9. Schützeichel 1968: 68; Schmidt-Wiegand 1969: 420 Anm. 165.

10. Bergmann 1977: 184; Geuenich 1976: 271.

11. Bischoff 1971: 106f. und Anm. 22.

12. Z.B. Sonderegger 1964: 35.

13. Lühr 1982.

14. Vgl. dazu Ehrismann 1932: 352f.; Sonderegger 1964: 115ff.

15. Bischoff 1971: 12; Geuenich 1976: 268 f. (mit weiterer Literatur.); 1978: 116.

16. Geuenich (1976: 269, 277; 1978: 116 f.) hält daher eine sprachlich begründete Datierung und Lokalisierung der Rezepte in Fulda für unmöglich.

### 3. Lautstand

Zunächst zeigen die Schreibungen noch nicht Umlautphoneme, sondern Umlautallophone an; denn gegenüber dem vereinzelt 6 *here*, 18 *gicundē*, 19 *gewes*, 20 *arunte* ist die Fortsetzung des Umlaut bedingenden Faktors urgerm. \*/j/ nach Konsonant 12mal als >i< (22, 32 *điubiu*, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37 *wirdriun*, 25 *đrittium*) und 1mal als >e< (17 *urcundēom*) geschrieben. Das weist darauf hin, dass die Fortsetzung des zugrunde liegenden *ĭ* Lautes im Gegensatz zum Gemeinalthochdeutschen noch vorhanden war. Die Schreibungen 6 *here*, 18 *gicundē*, 20 *arunte* ohne ein Umlaut auslösendes Element anstelle von \**herie*, \**gicundīe*, \**aruntie* wurden wohl erst durch den Abschreiber verursacht.<sup>17</sup> Alt ist wiederum die Schreibung >a< in 1 *arslahit*, 6 *slahit*. Sie zeigt, dass /h/ wie auch sonst im älteren Althochdeutschen eine Umlaut hemmende Wirkung besaß.

Für die Frage nach der Vorlage ist wichtig, dass die Langvokale zum Teil mit doppelten Vokalzeichen geschrieben werden: 1 *scazloos*, 7 *losii*, 9 *forlaazit*, 10 *wiib*, 16 *huuse*, 29 *đaar*, 32 *bistoozzit*. Auch die Kontinuanten von urgerm. \*/ē<sup>2</sup>/ und \*/ō/ erscheinen als >ee<, 20 *heer*, und >oo<, 30 *mooter*. Daneben sind aber die Schreibungen >ea<, >ie<, 10 *sea*, 31 *đie*, belegt. In gleicher Weise weicht die Schreibung >ue< von der für das Frühalthochdeutsche zu postulierenden Vorform \**tōnt* ab. Es dürfte sich um Veränderungen des Abschreibers handeln; dafür kann das Auftreten dieser Zeichen in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Wörtern, 31 *đie tuent*, sprechen.

Bei den Geräuschlauten fällt die mit Ausnahme von 17 *etteshwelihemo* >&tes *hwelihemo*<<sup>18</sup> durchgängige *đ*-Schreibung auf, die eine Spirans voraussetzt. Beachtenswert ist ferner das anlautende >h< vor /r/, 8 *hros*, und /u/ (wen-Rune) 5 *hwe* 13, 23, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37 *hwer*, 17 *etteshwelihemo*. Einmal fehlt es, 18 *weo*. Das könnte man als ein Anzeichen dafür betrachten, dass sich der beginnende Lautwandel von anlautendem /hr/, /hy/ zu /r/, /u/ ankündigt.<sup>19</sup>

Zum frühalthochdeutschen Lautsystem stimmt weiterhin die nur im Anlaut belegte, ausnahmslose *f*-Schreibung für den aus urgerm. \*/f/ entstandenen Laut; diese deutet auf eine Fortis. Die Lenierung, die sich in späteren Quellen in den

17. Wie die Graphien >ie< für \*/eā/ ( " : monophonematisch) und möglicherweise >ue< für \*/uō/.

18. Dieses >tt< anstelle von \*>đđ< stammt hier wohl von dem Abschreiber.

19. Da sonst >h< in dieser Position erscheint, ist auch denkbar, dass erst in der Sprache des Abschreibers der h-Schwund festgehalten wurde.

Schreibungen >v<, >u< für das im Anlaut stehende Phonem ausdrückt, ist also im Lex Salica-Fragment nicht nachweisbar.

Von den Schreibungen für Reibelaute ist auf den Wechsel von >zz< und >z< in 26 *foruzzan*, 32 *bistozzit* bzw. 9 *forlaazit*, 28, 29, 33, 34, 35, 37 *foruzan*, 30 *biuzan* zu verweisen. Wegen der überwiegenden einfachen z-Graphie nach Langvokal kann man vermuten, dass \*/z̥z/ nach Langvokal gekürzt wurde. In gleicher Weise tritt >h< nach Langvokal auf, 17 *etteshwelihemo*.

Dass diese Graphien nicht von dem Abschreiber stammen, sondern bereits der Vorlage zukommen, zeigen die Basler Rezepte: Häufig treten hierin kurze Reibelaute nach Langvokal bzw. Diphthong auf, BR 2 10 *geoze*, *laze*, 14 *nenpize*, *gisohe*, 15 *niinpiize* (dagegen 7 *uueihha*, 9 *eogiuelihha*, 16 *nislaffe*, 3 21 *saiiffun*, 22 *uuaiffu*, 26 *uizsae*).<sup>20</sup>

Unter den Affrikaten findet sich im Lex Salica-Fragment nur /fs/; die im Anlaut auftretende Kontinuante von urgerm. \*/p/ ist nicht verschoben: 31 *pentinga*. Dieses >p< steht anlautend in Opposition zu >b<: 7 *biliugit*. Im Inlaut findet sich aber ein Wechsel bei dem labialen Verschlusslaut, 26, 28 *hauptigelt* gegenber 7maligem *haubitgelt*. Das deutet nicht nur für den Auslaut, sondern auch für den Inlaut auf ein Fortisallophon. Dagegen herrscht bei dem tektalen Verschlusslaut die Lenis /g/ in allen Positionen. Der entsprechende Dental ist zu /t/ verschoben, 1mal kommt dafür ein >d< vor, das wohl als "Altzeichen" zu bestimmen ist, 28 *indi*. Nach Kurzvokal findet sich >tt< in 25 *drittiuu*.

#### 4. Dialektbestimmung

Ehrismann (1932: 352) bestimmte den Dialekt des Lex Salica-Fragments zu Recht als ostfränkisch, weil dem Gesamtlautstand ausgeprägte, ausschlaggebende Merkmale anderer Mundarten fehlen würden. Zugunsten dieser Auffassung kann man das Nebeneinander von /t/ und dem anlautenden /h/ vor /r/, /u/ anführen, das in gleicher Weise im Hildebrandlied auftritt; in sonst keinem anderen althochdeutschen Dialekt des frühen 9. Jh.s begegnen diese beiden Phoneme in gleicher Weise. So erscheint zwar im Obd. /t/ (< urgerm. \**t̥*), aber /h/ vor /r/, /u/ ist zu dieser Zeit nicht mehr erhalten,<sup>21</sup> während umgekehrt im Südrheinfränkischen (Isidor) /h/ vor Konsonant auftritt und *d* in der Regel im Anlaut und Inlaut belegt ist. In

20. Vgl. auch Geuenich (1976: 188, 199) zu den fuldischen Personennamen.

21. Braune & Reiffenstein 2004: § 162, § 153 Anm. 1.

gleicher Weise zeigt sich im Rheinfränkischen die Kontinuante von urgerm. \*/ǰ/ anlautend und inlautend als Lenisverschlusslaut /d/,<sup>22</sup> und im Mittelfränkischen herrscht /d/ sogar in- und auslautend.<sup>23</sup>

Hat man also für die Erstaufzeichnung des Lex Salica-Fragments mit einer Herkunft aus dem Ostfränkischen zu rechnen, so ist zu prüfen, ob Fulda als Entstehungsort in Frage kommt. Dagegen scheint auf den ersten Blick das anlautend unverschobene /p/ in 31 *pentinga* zu sprechen, das Geuenich (1976: 271; 1978: 118) für unvereinbar mit dem Lautstand und der Orthographie der Fuldaer Personennamen betrachtet. Dieser Laut würde in der Tat das stärkste Argument für die Annahme einer mittelfränkischen Vorlage darstellen, da anlautendes /p/ im Mittelfränkischen unverschoben bleibt.<sup>24</sup> Es ist aber trotz Geuenichs Einwand mit Sonderegger (1964: 118 Anm. 24) auf *peffur* in BR 2 7 zu verweisen, eine Lautung, die von Franck & Schützeichel (1971: § 83) der Fuldaer Ortsmundart – Fulda liegt im rheinfränkischen Dialektgebiet<sup>25</sup> – zugeschrieben wird. Auffallend ist auch das 2mal im Inlaut auftretende >p< (26, 28 *hauptgelt*) gegenüber dem 7maligen >b< in diesem Wort, da inlautendes /p/ < \*/b/ weder in den fuldischen Personennamen noch im T bezeugt ist.<sup>26</sup> Doch findet sich ebenso hierfür eine Parallele in BR 2, 17 *nipu*, 19 *ipu* (neben sonstigem inlautenden >b<).

Abweichend von den fuldischen Personennamen ist auch das im Inlaut mit >ǰ< bezeichnete /p/, denn für das entsprechende Phonem steht in der Namenüberlieferung in der Regel das Zeichen >d<.<sup>27</sup> Diese Vielzahl der *d*-Schreibungen, im Inlaut gegen 400, in der Namenüberlieferung spricht gegen die Annahme, dass >d< für die Kontinuante /d/ von \*/p/ zur Zeit der Abschrift die >th<, >ǰ< der Vorlage ersetzt hat, weil man dann öfters Schreibungen, die den Reibelaut bezeichnen, erwarten würde (bezeugt nur *Balthhart*, *Ruothhart* = *Ruodhart* a. 959, *Hrodhericus* a. 805).<sup>28</sup> Gab also >d< tatsächlich ein /d/ in den frühen fuldischen Personennamen wieder, so könnte man die Vorlage des Lex Salica-Fragments nur unter der Bedingung in Fulda lokalisieren, dass man sie für älter als die Namen-

22. Braune & Reiffenstein 2004: § 153 Anm. 1, § 163; Matzel 1970: 449.

23. Vgl. Geuenich 1976: 245 (mit Literatur).

24. Bergmann 1977: 318.

25. Franck & Schützeichel 1971: § 2 Anm. 4.

26. Geuenich 1976: 271.

27. Geuenich 1976: 204. Dieses >d< kann in den frühen fuldischen Urkunden wohl nicht einem außerfuldischen Einfluss zugewiesen werden, da die Anzahl der Belege mit >d< zu groß ist.

28. Geuenich 1976: 205.

überlieferung hält.<sup>29</sup> Damit kommt man aber in ein Dilemma, weil in diesem Fall das Lex Salica-Fragment nicht mehr in Zusammenhang mit der 802/803 entstandenen lateinischen Lex-Salica-Fassung gesehen werden könnte.

Nun erscheinen im Tatian einige Schreibungen, die auf das ehemalige Vorhandensein von \*/p/ auch im Inlaut weisen, *α* 5,13 *vvurđun*, *γ* 98,2 *heithin*, *ζ* 132,9 *anthere*, 132,12 *elthiron*, 132,14, 137,3 *quathun*. Ebenso hat das Hildebrandslied *đ*-Schreibungen; z.B. *Hl ik gihorta đat seggen*.

Das deutet wohl darauf hin, dass der Lautwandel von /p/ zu /d/ im Inlaut und Auslaut erst kurz vorher seinen Abschluss erfahren hat,<sup>30</sup> also keinesfalls vor Beginn der fuldischen Namenüberlieferung bereits vollzogen war.<sup>31</sup> Die von Braune & Reiffenstein 2004: § 167 Anm. 3 vertretene Auffassung, dass >d< in den älteren Fuldaer Urkunden eine ungenügende Schreibung für /p/ sei, dürfte somit zu Recht bestehen.<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang ist das 1mal neben >t< ausnahmsweise auftretende >d< im Inlaut (28 *indi*) zu erwähnen, ein Zeichen, das ebenso in BR 3 (21 *endi* 2mal, 22, 26 *mid*, 22 *aldu*, 23 *blode*, 24 *ende*, 26 *ænde*) und vereinzelt in T für die Kontinuante von urgerm. \*/đ/, wgerm. \*/d/ begegnet (*ζ* 138,3 *gisentidu*, *δ* 104,2 *uuande*, 108,4 *ueraldi* usw.).

Unter den Konsonanten verdient noch das schon genannte anlautende /h/ vor /r/, /u/ Beachtung. Dieses fehlt zwar im Tatian, in den fuldischen Personennamen ist aber >h< in der Verbindung >hr< bis etwa zur Mitte des 9. Jh.s geschrieben.

Was die Vokaldoppelschreibungen >ee< in 20 *heer* und >oo< in 30 *mooter* angeht, so begegnet >ee< bei dem Tatian-Schreiber *γ* in 84,1,4 *see* 'sie', und >oo< tritt in dem fuldischen Personennamen *Moothari* a.802 auf.<sup>33</sup> Auch sonst zeigt sich die im Lex Salica-Fragment belegte Doppelschreibung zur Bezeichnung

29. Dieser Auffassung zieht Geuenich (1976: 271) die Annahme einer mittelfränkischen Vorlage vor.

30. Franck & Schützeichel 1971: § 94.

31. Auf spirantische Aussprache von auslautendem und inlautendem >d< auch in der frühen fuldischen Namenüberlieferung weist vielleicht die Tatsache, dass die einen Verschlusslaut erweisende *t*-Schreibung (Franck & Schützeichel 1971: § 94) im Auslaut von Namenformen nach Geuenich (1976: 204) häufiger erst im letzten Jahrhundert des Untersuchungszeitraums auftritt.

32. Das Zeichen >d< war zur Wiedergabe eines [đ] deswegen geeignet, weil das bereits im frühen Ostfränkischen aus \*/d/ verschobene /t/ mit >t< bezeichnet wurde und so >d< frei verwendbar war.

33. Geuenich 1976: 270, 1978: 118. Zu *oo*-Schreibungen im Isidor vgl. Matzel 1970: 457.

langer Vokale (*scazloos, losii*) in den fuldischen Personennamen, z.B. *Huunpraht, Miilrat* a.824, *Bruun* a.957,<sup>34</sup> ferner im Tatian, z.B.  $\delta$  104,4 *leerta*,  $\zeta$  139,10 *geet*,  $\gamma$  82,12 *gicoos*, 88,6 *meer* usw.<sup>35</sup>

Eine weitere sprachliche Gemeinsamkeit zwischen dem Lex Salica-Fragment und dem eben genannten Tatian-Schreiber  $\gamma$  stellen die (neben *der, er* bzw. *ther, he*) bezeugten Pronominalformen 18 *her* 'er', 3 *de*<sup>36</sup> (T  $\gamma$  *her, the, de*) dar, ein Nebeneinander, das sich sonst erst in späterer Zeit findet, z.B. im Leidener Willeram (*her, the* neben *er, ther, thie*).

Fasst man alle diese Einzelbeobachtungen zusammen, so spricht wohl die Mehrzahl für die Annahme, dass die Vorlage des Lex Salica-Fragments in Fulda aufgezeichnet wurde,<sup>37</sup> was auch Schmidt-Wiegand (1978: 198 f.) erwogen hat.

Unterstellt man, dass sie [die ahd. Übersetzung der Lex Salica emendata] in Fulda entstanden ist, so führt dies, von der Landschaft her gesehen, in das Rheinfränkische und damit in einen Raum, in dem die Mehrzahl der Bevölkerung doch wohl nach salischem Recht lebte ... Im Ripuarischen hingegen, im Raum Aachen, hatte, der Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechend, die Lex Ribvaria als Stammesrecht den Vorzug. Auch von hier aus liegt eine Lokalisierung der Übersetzung nach Fulda näher als eine Lokalisierung in das Mittelfränkische.

Ist also die Erstaufzeichnung in Fulda entstanden, so müsste sie unmittelbar nach der Entstehung der karolingischen Fassung der lateinischen Lex-Salica-Übersetzung im Jahr 802/3 zustande gekommen sein. Die Basler Rezepte zeigen dagegen in einem Punkt eine etwas jüngere Sprache. So erscheint in BR 2 an-

---

34. Geuenich 1976: 271; 1978: 118.

35. Ebenso ist der für die Vorlage des Lex Salica-Fragments angenommene Diphthong /uo/ seit Beginn der fuldischen Namenüberlieferung bezeugt. Dagegen fehlen für den entsprechenden e-haltigen Diphthong /ea/ Zeugnisse. In den fuldischen Personennamen herrscht vielmehr >ie<, allerdings finden sich keine sicheren Belege aus dem 8. Jh. (Geuenich 1976: 147 f., 238). /ea/ kann aber wie auch sonst vereinzelt im Fränkischen in gleicher Weise im fuldischen Dialekt die Vorstufe des Diphthongs /ie/ gewesen sein. Darauf deuten gelegentliche *ea*-Schreibungen bei T  $\gamma$ , die zu >ie< verbessert wurden (87,7 *uorliez*, 87,8 *mieta*, 100,3 *gespien*; Geuenich 1976: 149 f., 239). Vgl. Matzel 1970: 411.

36. Vgl. Sonderegger 1964: 118.

37. Vgl. Sonderegger 1964: 118. Er nimmt jedoch Fulda als Entstehungsort der Handschrift an.

lautendes /u/ < \*/hu/ in 9 *eogiuuelihha*.<sup>38</sup> Demnach kann die Aufzeichnung der Basler Rezepte nicht früher als zu Anfang des 9. Jh.s erfolgt sein.

Die Entstehungszeit des Lex Salica-Fragments und der Basler Rezepte fällt somit unter die Amtszeit des Abtes Ratger im Kloster Fulda (a. 802-817), des Nachfolgers von Baugulf, der wiederum der Nachfolger des Gründerabtes Sturmli im Kloster Fulda war. Die Datierung in diesen Zeitraum ist möglich, denn Ratger hat sich ebenso wie sein Vorgänger Baugulf wohl als Folge der von Karl dem Großen an Baugulf und sein Konvent gerichteten *Epistola de litteris colendis* um Wissenschaft und Bildung bemüht.<sup>39</sup>

Geht man also von einer fuldischen Provenienz des Lex Salica-Fragments aus, so repräsentiert dieses die früheste ostfränkische als Text bezeugte Varietät des Althochdeutschen; in diese sind rheinfränkische Dialektmerkmale eingeflossen.

## 5. Morphologie

In der Morphologie<sup>40</sup> des Lex Salica-Fragments finden sich zumeist Nominalendungen wie im Tatian, z.B. Dat.Pl. der *a*-Stämme auf *-un*, 4 *magun*, aber *-um*, 35 *farahum*,<sup>41</sup> bei den *iō*-Stämmen Dat.Sg.f. auf *-iu*, 32 *điubiu*, bei den *n*-Stämmen Dat.Sg.m. auf *-en*, 9 *galgen*, Dat.Sg.f., Akk.Sg.f. auf *-ūn*, 23 *furistun*, 24 *metalostun*, *đrittun* bzw. 17 *cuenun*, 25ff. *wirđriun*.<sup>42</sup> Bei den Verbalen-

38. Andererseits tritt >o< für die Kontinuante von urgerm. \*/ō/ auf, und der lange Reibelaut erscheint nach Langvokal bzw. Diphthong noch häufiger als im Lex Salica-Fragment. Doch besagt die *o*-Schreibung nicht unbedingt, dass der damit bezeichnete Laut noch ein Monophthong gewesen ist. In gleicher Weise werden zumindest in BR 2 die langen Frikativlaute graphisch zu erklären (fünf kurze Reibelaute gegenüber drei langen Reibelauten) und so mit einer Vereinfachung der langen Frikativlaute in dieser Stellung wie im Lex Salica-Fragment zu rechnen sein.

39. Nach Geuenich (1978: 123 f.) verträgt sich das nicht mit der unter Ratger herrschenden Bautätigkeit. Ratger hat nämlich westlich der Baugulfkirche, der heutigen Ostkirche, ein Gegenstück geschaffen und beide Kirchenräume zu der berühmten Klosterkirche, die am 1. November 819 eingeweiht wurde, vereint. Doch dazu vgl. Lühr 1982.

40. In der Wortbildung zeigt 7 *losii* 'Leichtfertigkeit' noch die alte Bildweise der Adjektivabstrakta auf *-i*, später tritt dafür das Suffix *-unga* ein (Braune & Reiffenstein 2004: § 230).

41. Vgl. Sonderegger 1964: 117.

42. 32 *sui* zeigt Übertritt in die *i*-Stämme (Braune & Reiffenstein 2004: § 219 Anm. 1).

dungen ist die 3. Singular *wil* in 10 *niwil* bereits eine Verkürzung von *wili*;<sup>43</sup> vgl. Willeram *wil*.

Eine Besonderheit ist auch 4mal belegtes 14 usw. *ini* 'ihn' Akk.Sg.m. Für *ini* ist wohl ein im Althochdeutschen nur hier vorauszusetzendes \**ina*<sup>44</sup> (vgl. as. *ina* und *ine*<sup>45</sup>) gegenüber sonst üblichem *inan* 'ihn' anzunehmen.<sup>46</sup> Für das Alter des Lex Salica-Fragments besagt aber die Form *ini* wohl nichts, da sie ebenso wie die *i*-Schreibung in *gibanni* auf den Abschreiber zurückgehen könnte. So wird für das dem Moselfränkischen benachbarte Ripuarische in der Enklise auch eine Form (*h*)*ina* (mndl. *-ne*) vorausgesetzt.<sup>47</sup> Zur Verwendung von *ini* in unbetonter Stellung im Lex Salica-Fragment vgl.:

(2)	14f.	[ib]ju	ini	sune		nihab&
		wenn	ihn	gesetzlicher	Hinterungsgrund	nicht=abhält
	16f.	Intid[an] /		negibanni		Ini
		und=dann		nicht=lade	vor	ihn
	19	danne	nimager		Ini /	gimenen
		dann	nicht=kann=er		ihn	vorladen
	20	đanne	mager		Ini /	menen
		dann	kann=er		ihn	vorladen

Mit Ausnahme der Pronominalform *ini* stimmt also das Formeninventar zum ostfränkischen Bestand.

Der Gebrauch von schwachtonigen Wörtern führt zum nächsten Untersuchungsbereich, der Syntax.

43. Braune & Reifenstein 2004: § 385 Anm. 2.

44. Vgl. Ehrismann 1932: 352.

45. Markey 1972: 398 Anm. 25; vgl. auch Koegel 1897: 500.

46. Die Schreibung des auslautenden *-i* von *ini* könnte dabei mit der *i*-Schreibung in *gibanni* Konj.Präs. in Zusammenhang stehen, das mit Abschwächung auf einen normalalthochdeutschen Konj.Präs. *gibanne* zurückgeht (Klein 1977: 116 Anm. 91). Auch die *e*-Schreibungen in 18 *emo* 'ihm' anstelle von *imo* gehört wohl hierher. In diesen Fällen liegt möglicherweise ein palatales Allophon von /ə/ vor, das aber, wie *emo* 'ihm' für *imo* zeigt, im Schwachton auch mit <e> geschrieben worden sein könnte (vgl. aber Gen.Sg.f. *era* Merseb (Eichner & Nedoma 2000/01: 123)). In 18 *daz iz emo gicundē* 'dass er es ihm kundtun soll' treten jedenfalls Enklitika auf.

47. Franck & Schützeichel 1971: § 171.

## 6. Syntax

Es werden die drei Phänomene herausgegriffen, bei denen nach allgemeiner Ansicht vom älteren Althochdeutsch zum jüngeren Althochdeutsch hin Sprachwandel eingetreten ist, nämlich der Artikel, das Subjektpronomen und die Verbstellung.

### 6.1. Artikel

Betrachtet man zunächst den Artikelgebrauch,<sup>48</sup> so gibt es wie auch sonst im ältesten Althochdeutsch keinen unbestimmten Artikel wie in:

(3) Otfrid *in einēn buachon*<sup>49</sup>

Dagegen Lex Salica-Fragment:

(4) 10 *ḍer wiib gimahalit inti niwil sea halon*  
 der Frau sich verlobt und nicht=will sie annehmen  
 ‘der sich mit einer Frau verlobt und sie nicht nehmen will’  
 De eo, qui filiam alienam adquisierit (desponsaverit) et se retraxerit (et non vult eam recipere/et non vult eam accipere)

Der bestimmte Artikel kommt jedoch vor. Zur Erklärung der Distribution empfiehlt es sich, zwischen semantischen und pragmatischen Definita zu unterscheiden, wie sie der Logiker Sebastian Löbner (1987) vornimmt. Im Fall semantischer Definita besteht der eindeutig zu identifizierende Referent unabhängig von der unmittelbaren Situation, im Fall pragmatischer Definita ist die Eindeutigkeit der Referenz von der jeweiligen Situation abhängig; z.B.

(5) O 1,11,23ff.  
 Ein búrg ist thar in lán̄te ...  
 eine Stadt ist da in Land  
 zi th̄eru steti fúart er thia drúhtines múater  
 zu der Stadt führt er die Herrn Mutter  
 ‘eine Stadt ist dort im Land ... zu dieser Stadt führt er (Josef) die Mutter des Herrn’<sup>50</sup>

48. Zum Folgenden vgl. Demske 2001: 105ff.

49. Braune & Reifenstein 2004: § 270.

50. Demske 2001: 113.

Derartige pragmatische Definita, in (5) mit einem anaphorischen Deiktikum, sind im Lex Salica-Fragment nicht belegt. Es findet sich aber:

- (6) 19   ibu       er   innan       des   gewes   in   sinemo  
           wenn   er   innerhalb   des   Gaus   in   seinem  
           arunte   ist ...  
           Auftrag   ist  
       ‘wenn er innerhalb des Gaus in seinem Auftrag ist ...’

*innan des gewes* steht hier für lat. *infra pago*. Um die Setzung des Artikels in der althochdeutschen Fügung verstehen zu können, ist der Gebrauch von lat. *pagus* und das mit diesem Wort und entsprechendem ahd. *gewi* bezeichnete Konzept zu betrachten: Das in altrömischer Zeit zunächst für ländliche Distrikte gebrauchte Wort *pagus* wurde im Sine von Gerichtsbezirk und Einheit staatlicher Gliederung von den Römern auch auf fremde Völker wie auf die Germanen übertragen (z.B. Tacitus, *Germania*).<sup>51</sup> In der Lex Salica ist es der *pagus*, über den der davor genannte *rex* verfügte:<sup>52</sup>

- (7) 18   ibu       er   in   cuninges   ðeonoste   ist ...  
           wenn   er   in   Königs   Dienst   ist  
       ‘wenn er im Dienst des Könige gebunden ist ...’  
       Nam si in jussione regis occupatus fuerit ...

Konzeptuell handelt es sich bei lat. *pagus* und ahd. *gewi* um ein sortales Nomen – bei einem solchen Konzept werden Entitäten in Hinblick auf bestimmte Eigenschaften klassifiziert; z.B. Apfel [+ rund], [+rot]. Sie unterscheiden sich von funktionalen Konzepten, bei denen eine Relation genau zwischen zwei Objekten vorliegt, wie *Präsident (von)*, und relationalen Konzepten mit Relationen zwischen einem und mehreren Objekten wie *Schwester*, *Nachbar*. Denn während funktionale und relationale Konzepte semantische Definita, also ohne Kontext eindeutig, sind, erhält ein Wort wie *gewi* seine Eindeutigkeit erst durch Referenz auf ein anderes Wort, im Lex Salica-Fragment *cuninges*. Auch dadurch entsteht ein semantisches Definitum.

Ein semantisches Definitum ergibt sich bei einem sortalen Nomen des Weiteren, wenn ein restriktiver Relativsatz folgt. Auch hier wird im Lex Salica-Fragment der Artikel verwendet:

51. Quirin 1991: 32. Vgl. aber Schuhmann 2009.

52. Vgl. dazu Zotz 1998: 401.

- (8) 27f. so hwer so farah forstilit fon demo sulage,  
 wer auch immer Ferkel stiehl von dem Saustall  
 der slozhaft ist ...  
 der verschlossen ist  
 ‘Wer auch immer ein Ferkel stiehlt aus dem Saustall, der verschlossen ist ...’  
 Si quis porcellum de sude furaverit, quae clavem habet ...

Schließlich erscheint der bestimmte Artikel bei einer Ordinalzahl und einem sortalen Nomen. Es handelt sich um einen komplexen funktionalen Ausdruck wieder mit eindeutiger Referenz, also um ein semantisches Definitum. Bei den beiden unmittelbar folgenden Verbindungen fehlt aber der Artikel:

- (9) 22ff. so hwer so suganti farah forstilit von  
 wer auch immer säugend Ferkel stiehl von  
 ðeru furistun stigu erðo in metalostun ...  
 der ersten Hürde oder in mittleren  
 25f. ibu ðanne in ðrittium stigu forstolan wirdit ...  
 wenn dann in dritter Hürde gestohlen wird  
 ‘wer auch immer ein säugendes Ferkel stiehlt aus dem ersten Pferch oder im mittleren ... wenn dann im dritten Pferch gestohlen wird ...’  
 Si quis porcellum lactantem furaverit de hramne prima aut de mediana ...  
 Si vero in tertia hramne furaverit ...

Da die Referenz von *stiga* schon beim ersten Auftreten eindeutig ist, hat der Übersetzer den bestimmten Artikel bei *in metalostun* und *in ðrittium stigu* offenbar als redundant empfunden.<sup>53</sup>

Auch bei nur einem Appellativ (*galgen*) oder einem Abstraktum (*here*) ist kein Artikel bezeugt:

- (10) 9 ðer man fon galgen forlaazit  
 der Mann von Galgen befreit  
 ‘der einen Mann vom Galgen befreit’  
 De eo, qui hominem de bargo vel de furca dimiserit

---

53. Vgl. aber  
 O I,13 10

in ira bárm si satzta barno bézista  
 in ihren Schoß sie setzte Kinder liebstes  
 ‘in ihren Schoß setzte sie das liebste Kind’ (dazu Demske 2001: 114).

- (11) 6      *der*    *man*      *in*      *here*      *slahit*  
              *der*    *Mann*     *auf*     *Heerfahrt*   *tötet*  
              ‘der einen Mann auf der Heerfahrt tötet’  
              De compositione homicidii

Die präpositionalen Fügungen mit einem solchen Nomen evozierten ganz bestimmte Ereignisse und wirken wie funktionale Nomina; z.B. *sein Tod am Galgen*. Damit sind sie ebenfalls semantische Definita.<sup>54</sup>

Doch kommt einmal auch bei einem relationen Nomen, also wiederum bei einem semantischen Definitum, der Artikel vor:

- (12) 30f.    *So hwer so*                    *farah*   *forstilit*,    *đaz*    *biuzan*  
              *wer auch immer*        *Ferkel*   *stiehlt*        *das*    *ohne*  
              *deru*    *mooter*        *leben*   *mag ...*  
              *der*    *Mutter*        *leben*   *kann*  
              ‘Wer auch immer ein Ferkel stiehlt, das ohne die Mutter leben kann ...’

Möglicherweise ist hier aber kein semantischer, sondern ein morphologisch-syntaktischer Grund für die Artikelsetzung anzunehmen. *muoter* hat im älteren Althochdeutsch im Singular nur eine Form für Nominativ, Genitiv, Dativ, Akkusativ,<sup>55</sup> die Präposition *biūzan* ‘ohne, außer’ regiert aber neben dem Dativ auch den Akkusativ.<sup>56</sup> Durch den Artikel Dat.Sg.f. *deru* wird die Rektion eindeutig, es entsteht eine Wortgruppe mit dem Artikel als syntaktischem Kopf.<sup>57</sup> Hier könnte sich schon der moderne Artikelgebrauch anbahnen.

Von diesem Sonderfall abgesehen wird im ältesten Deutsch der bestimmte Artikel gesetzt, wenn ein sortales Nomen und folgende Art von Definitheit vorliegt, nämlich “die Eigenschaft des Referenten, das unikale Objekt zu sein, das sich durch bestimmte Eigenschaften von anderen möglichen Referenten unterscheidet”.<sup>58</sup> Mit dieser Verwendung des Artikels befindet sich die Sprache des Lex Salica-Fragments auf einem älteren Sprachzustand und unterscheidet sich wesentlich z.B. von Notkers Artikelgebrauch.

54. Zum Fehlen des Artikels in präpositionalen Fügungen vgl. Behaghel 1923: 75ff.

55. Braune & Reifenstein 2004: § 234.

56. Schützeichel 2006: s.v.

57. Zum Wortgruppenaufbau vgl. Primus 1997: 133ff.

58. Demske 2001: 116.

6.2. *Subjektpronomen*

Im Althochdeutschen ist nach allgemeiner Auffassung in den Originaltexten das Subjektpronomen fast immer vorhanden.<sup>59</sup> Wenn Auslassungen vorkommen, geschieht dies im frühen Althochdeutsch im Hauptsatz öfter als im Nebensatz,<sup>60</sup> bei der 3. Person Singular/Plural öfter als bei der 1. und 2. Person Singular/Plural. In den Übersetzungen aus dem Lateinischen ist aber das Subjektpronomen oftmals wie im Latein nicht gesetzt.<sup>61</sup> Im Folgenden ist also auch die lateinische Vorlage des Lex Salica-Fragments heranzuziehen.

Im Lex Salica-Fragment fehlt das Subjektpronomen selten. Ein Fall begegnet in einem Nebensatz (13):

- (13) 15ff. *der andran menit, mit urcundeom*  
*der anderen vorlädt mit Zeugen*  
*zi sinemo huuse cueme inti danne*  
*zu seinem Haus komme und dann*  
*gibanni ini erdo sina cuenun, erdo*  
*lade ihn oder seine Frau oder*  
*sinero hiwono etteshwelihemo gisage, daz*  
*seiner Verwandten irgendeinem sage dass*  
*iz emo gicunde, weo her gimenit ist.*  
*es ihm verkünde wieso er geladen ist*

‘Der einen anderen lädt, mit Zeugen zu seinem Haus komme (er = Vorlader) und dann lade (er = Vorlader) ihn vor oder seine Frau oder irgendeinem seiner Verwandten sage (er = Vorlader), dass (er = Verwandte) es ihm (= Vorgeladene) verkünde, wieso er (= Vorgeladene) geladen ist.’

*Ille autem, qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulet et sic eum maniat aut uxorem illius, vel cuicumque de familia illius denuntiet, ut ei faciat notum quomodo ab illo est mannitus.*

In *daz iz emo gicunde* ‘dass (er) es ihm verkünde’ steht gegenüber dem Latein im Althochdeutschen, dem germanischen Sprachgebrauch entsprechend, das Objektpronomen *iz*. Beim Nullsubjekt liegt Subjektwechsel vor;<sup>62</sup> ‘er’ bezieht sich

59. Vgl. dazu Axel 2007: 320f.

60. Eggenberger 1961; Axel 2007: 307ff.

61. Schrodtt 2004: 73.

62. Speyer 2007.

auf irgendeinen der Verwandten des Vorzuladenden. Im Lateinischen entspricht *ut ei faciat notum* ebenfalls ohne Subjektpronomen. Mit einer Infinitivkonstruktion wäre ein solcher Subjektwechsel jedoch möglich. Es herrscht eine sogenannte Objektskontrolle:<sup>63</sup>

- (13) (a) irgendeinem Verwandten trage er (= Vorlader) auf,  
 PRO<sub>(=Verwandter)</sub> ihm (= Vorgeladenen) zu verkünden, wieso er (= Vorgeladene) geladen ist

In allen anderen Fällen ist im Lex Salica-Fragment das Subjektpronomen gegen das Lateinische gesetzt, und zwar sowohl im Hauptsatz als auch im Nebensatz:

- (14) (a) 18f. *ibu er in cuninges ðeonoste*  
 wenn er in Königs Dienst  
 haft ist, ðanne nimag er  
 gebunden ist dann nicht=kann er  
 ini gimenen.  
 ihn vorladen

‘Wenn er im Dienst des Königs gebunden ist, dann kann er ihn nicht vorladen.’

Nam si in iussione regis occupatus fuerit, manniri (Varr. mannire) non potest.

- (14) (b) 20f. *ibu er innan ðes gewes in*  
 wenn er innerhalb des Gaus in  
 sinemo arunte ist, ðanne mag er  
 seinem Auftrag ist dann kann er  
 ini menen ...  
 ihn vorladen

‘Wenn er innerhalb des Gaus in seinem Auftrag ist, dann kann er ihn vorladen ...’

Si vero infra pago in sua ratione fuerit, potest manniri ...

---

63. In der Government and Binding Theory enthalten Sätze wie:

I persuaded John<sub>i</sub> [PRO<sub>i</sub> to read Al Gore’s latest book]

ein leeres Element PRO, das die Merkmale [+anaphor, +pronominal] hat. Möglich sind solche PROs bei Matrixverben mit Objektskontrolle. D.h., das Objekt des Matrixsatzes und das Subjekt des Infinitivsatzes tragen den gleichen Index. Zu prüfen wäre, ob ein solcher Gebrauch im älteren Deutsch auch bei *dass*-Sätzen möglich ist.

Sogar im Passivsatz steht ein Subjektpronomen, obwohl ein solches im Althochdeutschen hier oft unausgedrückt bleibt:<sup>64</sup>

- (15) 21    soso    iz    heer    obana    giscriban    ist.  
           wie    es    hier    oben    geschrieben    ist  
           ‘wie es hier oben geschrieben ist’  
           sicut superius dictum est

Unpersönlich wie im Neuhochdeutschen kann dagegen die Passivkonstruktion aufgefasst werden in:

- (16) (a) 25    ibu    ðanne in    ðrittium    stigu    forstolan  
           wenn dann in    drittem    Pferch    gestohlen  
           wirdit ...  
           wird  
           ‘Wenn dann im dritten Pferch gestohlen wird ...’

Das Lateinische bietet hier eine aktivische Konstruktion mit fehlendem Subjekt- und Objektpronomen:

- (16) (b) Si    vero    in    tertia    hramne    furaverit ...  
           wenn aber in    drittem    Pferch    hat gestohlen  
           ‘Wenn (er) (es) aber im dritten Pferch gestohlen hat ...’

Das Neuhochdeutsche gilt wegen solcher unpersönlicher Passivkonstruktionen als sogennante *semi-pro-drop-Sprache*.<sup>65</sup> Ob aber demgegenüber die Sprache des Lex Salica-Fragments wie Axel (2007: 183) für das frühe Althochdeutsch annimmt, eine *partial-pro-drop-Sprache* ist, ist wegen der nahezu ausnahmslosen Setzung des Subjektpronomens fraglich. Die einzige Ausnahme zeigt einen Subjektwechsel im *dass*-Satz, wie er in Infinitivkonstruktionen mit Objektskontrolle vorkommt.

### 6.3. Verbstellung

Im Lex Salica-Fragment wirkt auch die Verbstellung modern. In Nebensätzen erscheint in der Regel Verbendstellung, und zwar in den mit einfachem Rela-

64. Schrodts 2004: 73.

65. Axel 2007: 297.

tivpronomen oder Relativadverb, verallgemeinerndem Relativpronomen und Konjunktion eingeleiteten Nebensätzen:

- (17) 1     đer    scazloos    man        anđran    arslahit  
           der    besitzlos   Mann       anderen   erschlägt  
       ‘der als besitzloser Mann einen anderen erschlägt’ (ebenso 4, 6, 8, 9, 14, 15)
- (18) 5     hwe    man    weragelt    gelte  
           wie    man    Wergelt    zahle  
       ‘wie man Wergelt zahlt’ (ebenso 18)
- (19) 7     so hwer so        anđran    losii            biliugit  
           wer auch immer   anderen   Leichtfertigkeit   verleumdet  
       ‘wer auch immer einen anderen mit Leichtfertigkeit verleumdet’ (ebenso 13, 30, 33f., 35, 36, 36?)
- (20) 13f.   ibu     ini     sunne                nihabet  
           wenn   ihn    Hinderungsgrund    nicht=abhält  
       ‘wenn ihn ein Hinderungsgrund nicht abhält’ (ebenso 15, 18f., 19f.)
- (21) 18     đaz    iz     emo    gicunde  
           dass   es    ihm    verkunde  
       ‘dass (er) es ihm verkünde’

Sogar beim komplexen Prädikat gilt Verbendstellung wie im Neuhochdeutschen:

- (22) 20f.   soso iz heer    obana    giscriban    ist  
           wie es hier    oben    geschrieben   ist  
       ‘wie es hier oben geschrieben ist’  
       *sicut superius dictum est*
- (23) 30f.   đaz    biuzan    đeru    mooter    leben    mag  
           dass   ohne    der    Mutter    leben    kann  
       ‘das ohne die Mutter leben kann’  
       *qui sine matre vivere potest*
- (24) 25     ibu    đanne    in    đrittiun    stigu    forstolan    wirdit  
           wenn   dann    in    drittem    Pferch    gestohlen    wird  
       ‘wenn dann im dritten Pferch gestohlen wird ...’  
       *Si vero in tertia hramne furaverit (vgl. oben)*

Auch gegen das Latein:

- (25) 24 ... inti đes giwunnan wirdit  
 und dessen überführt wird  
 ‘... und dessen überführt wird’  
 ... et inde fuerit convictus

In der Koordination begegnet aber folgender Fall bei einem komplexen Prädikat:

- (26) 10 đer wiib gimahalit inti niwil sea halon  
 der Frau sich verlobt und nicht=will sie annehmen  
 ‘der sich mit einer Frau verlobt und sie nicht nehmen will’  
 De eo, qui filiam alienam adquisierit (deponsaverit, Leiden, Moden) et  
 se retraxerit (et non vult eam recipere, Leiden, et non vult eam accipere,  
 Modena)

Zwar entspricht *inti niwil sea halon* mit Voranstellung des finiten Verbs der lateinischen Wortstellung *et non vult eam recipere/accipere*. Es dürfte sich aber dennoch um eine althochdeutsche, und zwar altererbte Wortstellung, handeln; vgl. lat. *nescio, nequeo*.<sup>66</sup> Die Negationspartikel erscheint an der Satzspitze und verbindet sich enklitisch mit dem unbetonten Modalverb.<sup>67</sup> Im Neuhochdeutschen gelten derartige syntaktische Strukturen als marginal:

- (26) (a) Nicht konnte ich es unternehmen, Ihnen das gesamte Stadtbuchwesen vorzuführen.<sup>68</sup>

In der Koordination in einem Nebensatz dürften dies heute aber ungrammatisch sein. Auch Ausklammerungen kommen in Nebensätzen vor:

- (27) 32 so hwer so sui bistoozzit in điubiu ...  
 wer auch immer Säue stößt in Diebstahl  
 ‘Wer auch immer Säue stößt beim Diebstahl [mit Wirkung der Abtreibung] ...’  
 Si quis scrovam subbatti in furtu ...

66. Behaghel 1932: 12.

67. Auch erscheint der zweite Teil eines koordinierten Nebensatzes im Althochdeutschen oft mit Hauptsatzwortstellung.

68. Jäger 2005: 241.

und:

- (28) 24f. so hwer so suganti farah forstilit  
 wer auch immer säugend Ferkel stiehlt  
 fon ðeru furistun stigu erðo in metalostun ...  
 von der ersten Hürde oder in mittleren  
 ‘Wer auch immer ein säugendes Ferkel stiehlt aus dem ersten Pferch oder dem mittleren ...’  
 Si quis porcellum latantem furaverit de hranne prima aut de mediana ...

Die im Althochdeutschen und Latein übereinstimmende Ausklammerung eines präpositionalen lokal-temporalen Adverbiales oder eines Präpositionalobjekts wäre jedoch im Neuhochdeutschen keine Seltenheit. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Präpositionalobjekt einen Relativsatz enthält:

- (29) 26f. so hwer so farah forstilit fon ðemo  
 wer auch immer Ferkel stiehlt von dem  
 sulage, ðer slozhaft ist ...  
 Saustall der verschlossen ist  
 ‘Wer auch immer stiehlt aus dem Saustall, der verschlossen ist ...’  
 Si quis porcellum de sude furaverit, quae clavem habet ...

Aber mit Verbendstellung dagegen:

- (30) 28f. so hwer so farah in felde, ðaar hirti mit  
 wer auch immer Ferkel in Feld wo Hirte dabei  
 ist, forstilit ...  
 ist stiehlt  
 ‘Wer auch immer ein Ferkel auf dem Feld, wo ein Hirte mit dabei ist, stiehlt ...’  
 Si quis porcellum in campo inter porcos, ipso porcario custodiente, furaverit ...

Abgesehen von (26) 10 *ðer wiib gimahalit inti niwil sea halon* ist also bei der Verbstellung im Nebensatz kaum ein Unterschied zum Neuhochdeutschen festzustellen.

Bei den Hauptsätzen ist der Tatbestand nicht viel anders. Man hat fast durchgängig Verbzweitstellung.<sup>69</sup> Eine Ausnahme bildet (31). Im ersten Teil eines

69. Vgl. dazu die Wortstellung der althochdeutschen Isidor-Übersetzung (Robinson 1997: 8ff.).

mehrgliedrigen Matrixsatzes tritt Verbendstellung auf. Auch hier entspricht die lateinische Wortfolge:

- (31) 15ff. *der andran menit, mit urcundeom zi sinemo*  
*der anderen verlädt mit Zeugen zu seinem*  
*huuse cueme inti danne gibanni ini erdo*  
*Haus komme und dann lade ihn oder*  
*sina cuenun, erdo sinero hiwono etteshwelihemo*  
*seine Frau oder seiner Verwandten irgendeinem*  
*gisage, daz iz emo gicunde, weo her*  
*sage dass es ihm verkunde wieso er*  
*gimenit ist.*  
*geladen ist*

‘Der einen anderen lädt, mit Zeugen zu seinem Haus komme (er = Vorlader) und dann lade (er = Vorlader) ihn vor oder seine Frau oder irgendeinem seiner Verwandten sage (er = Vorlader), dass (er = Verwandte) es ihm (= Vorgeladenen) verkunde, wieso er (= Vorgeladene) geladen ist.’

*Ille autem, qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulet et sic eum manniat aut uxorem illius, vel cuicumque de familia illius denuntiet, ut ei faciat notum quomodo ab illo est mannitus.*

Nun hat man in *mit urcundeom zi sinemo huuse cueme* hinter dem als Subjekt fungierenden Relativsatz Topikalisierungen von zwei präpositionalen Fügungen, einem soziativen Adverbiale und einer Richtungsbestimmung. Derartiges erscheint aber auch im Neuhochdeutschen möglich.

- (32) Mit den Hühnern ins Bett gehen sie dort.

Wie immer man derartige Topikalisierungen interpretiert,<sup>70</sup> sowohl im Neuhochdeutschen wie in der Sprache des Lex Salica-Fragments werden sie toleriert.

---

70. Wunderlich (1984: 79) fasst solche präpositionalen Fügungen als komplexe PPs auf, in denen die zweite die erste modifiziert (zur weiteren Literatur vgl. Axel 2007: 212). Weitere Belege bei Lühr 1985.

## 7. Zusammenfassung

Als Repräsentant des ältesten Althochdeutsch wurde das in Trier abgeschriebene Lex Salica-Fragment gewählt, weil seine Vorlage eines der frühesten althochdeutschen Textzeugnisse ist. Untersuchungsgegenstand war die Grammatik dieser Textquelle, Phonologie, Morphologie, Syntax. Die Untersuchung der Phonologie, die im Althochdeutschen mit einer Dialektbestimmung einhergehen musste, hat ergeben, dass die Vorlage fuldischer Provenienz ist. Es handelt sich um die früheste textuell bezeugte ostfränkische Varietät des Althochdeutschen, für die auch rheinfränkische Dialektmerkmale kennzeichnend sind. Dies zeigte der Vergleich mit den Basler Rezepten, einer ebenfalls frühen fuldischen Quelle. Altertümlich sind im Lex Salica-Fragment der mit >*ǣ*< bezeichnete Reibelaut *þ* und das anlautende *h* vor Konsonant, Laute, die dieses Denkmal mit dem fuldischen Hildebrandslied gemeinsam hat. Auch zeigt die Vorlage sicher Umlautallophone und noch nicht Umlautphoneme.

Die Morphologie unterscheidet sich nicht wesentlich von dem im Tatian bezeugten Bestand. Eine Ausnahme ist aber die Pronominalform *ini* 'ihn'. Sie stammt möglicherweise von dem Abschreiber.

In der Syntax ist der Sprachstand unterschiedlich, am altertümlichsten ist der Artikelgebrauch, dann folgt der Einsatz des Subjektpronomens, am modernsten ist die Verbstellung. So wird im ältesten Deutsch der bestimmte Artikel mit einer allerdings sehr modern erscheinenden Ausnahme (30 *biuzan ðeru mooter*) nur bei einem sortalen Nomen gesetzt, wenn sein Referent ein unikales Objekt ist, das sich durch bestimmte Eigenschaften von anderen möglichen Referenten unterscheidet. Der unbestimmte Artikel ist noch nicht existent. Anders verhält es sich beim Subjektpronomen. Es steht nahezu ausnahmslos. Einmal fehlt es bei Subjektwechsel in einem Objektsatz. Das Fehlen des Pronomens erinnert an Infinitivkonstruktionen mit Objektskontrolle. Fast wie im Neuhochdeutschen erscheint auch die Verbstellung. Von wenigen auch in der Gegenwartssprache möglichen Ausklammerungen von präpositionalen Fügungen abgesehen, hat man im Nebensatz stets Verbendstellung, auch beim komplexen Prädikat. Nur ein koordinierter Nebensatz weist im zweiten Teilsatz eine Wortfolge auf, die im heutigen Deutsch zumindest ungewöhnlich wäre: ... *inti niwil sea halon*. Und im Hauptsatz herrscht Verbzweitstellung, einmal findet sich ein Beleg mit zwei Topikalisierungen hinter dem Subjekt, für die aber auch im heutigen Deutsch Vergleichbares existiert.

Die Bereiche der Grammatik, Phonologie, Morphologie und Syntax, weisen also im ältesten Textzeugnis des Ostfränkischen einen unterschiedlichen Entwicklungsstand auf. Am meisten archaisch ist der Lautstand und der Artikelgebrauch,

die Morphologie entspricht der Verwendung im 9. Jh. in Fulda, während die Setzung des Subjektpronomens und die Verbstellung modern anmuten.

Das älteste Althochdeutsch, wie es uns in der Vorlage des Lex Salica-Fragments entgegentritt, ist somit nur partiell mit einem ältesten Entwicklungsstand gleichzusetzen.

*Lehrstuhl für Indogermanistik der FSU Jena*  
*Zwätzengasse 12*  
*D-07743 Jena*  
*rosemarie.luehr@uni-jena.de*

## **Quellen**

- Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler* (1916 [1971]). Hg. von Elias von Steinmeyer. Berlin: Weidmann.
- Lex Salica* (1969). Hg. von Karl August Eckhardt. Hannover: Hahn (Monumenta Germaniae Historica 1: Legum nationum Germanicarum IV, 2).
- Pactus Leges Salicae* (1962). Hg. von Karl August Eckhardt. Hannover: Hahn (Monumenta Germaniae Historica 1: Legum nationum Germanicarum IV, 1).

## **Literatur**

- Axel, K. 2007. *Studies on Old High German Syntax. Left sentence periphery, verb placement and verb-second*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Baesecke, G. 1935. Die deutschen Worte der Germanischen Gesetze. *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 59.1-101.
- Behaghel, O. 1923. 1932. *Deutsche Syntax*. Bd. 1. Bd. 4. Heidelberg: Winter.
- Bergmann, Rolf 1977. *Mittelfränkische Glossen. Studien zu ihrer Ermittlung und sprachgeographischen Einordnung*. 2. Aufl. Bonn: Ludwig Röhrscheid (Rheinisches Archiv 61).
- Bischof, B. 1971. Paläographische Fragen deutscher Denkmäler der Karolingerzeit. *Frühmittelalterliche Studien* 5.101-134.
- Braune, W. 2004. *Althochdeutsche Grammatik*. Bd. 1: *Laut- und Formenlehre*. 15. Aufl. bearb. von I. Reiffenstein. Tübingen: Niemeyer (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A 5/1).
- Bushey, B C. 1996. *Die deutschen und niederländischen Handschriften der Stadtbibliothek Trier bis 1600*. Wiesbaden: Harrassowitz.

- Demske, U. 2001. *Merkmale und Relationen. Diachrone Studien zur Nominalphrase des Deutschen*. Berlin/New York: de Gruyter (Studia Linguistica Germanica 56).
- Eggenberger, J. 1961. *Das Subjektpronomen im Althochdeutschen. Ein syntaktischer Beitrag zur Frühgeschichte des deutschen Schrifttums*. Grabs: Selbstverlag.
- Ehrismann, G. 1932. *Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters*. Bd. 1: *Die althochdeutsche Literatur* (2. Aufl.). München: Beck (Handbuch des Deutschen Unterrichts an Höheren Schulen, 6, 1 [1966]).
- Eichner, H. & Nedoma, R. 2000/01. *insprinc haptbandun. Referate des Kolloquiums zu den Merseburger Zaubersprüchen auf der XI. Fachtagung der Indogermanischen Gesellschaft in Halle/Saale (17.-23. September 2000)*. Bd. 2. *Die Sprache – Zeitschrift für Sprachwissenschaft*. 42, 1/2 [2003]. Wiener Sprachgesellschaft. Wiesbaden: Harrassowitz.
- Franck, J. & Schützeichel, R. 1971. *Altfränkische Grammatik. Laut- und Flexionslehre*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Geuenich, D. 1976. *Die Personennamen der Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*. München: Fink (Münstersche Mittelalter-Schriften 5).
- Geuenich, D. 1978. Zur althochdeutschen Literatur aus Fulda. In A. Brall (ed.), *Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda*. Stuttgart: Hiersemann (Bibliothek des Buchwesens 6), 99-124.
- Jäger, A. 2005. Negation in Old High German. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 24,2. 227-262.
- Klein, Th. 1977. *Studien zur Wechselbeziehung zwischen altsächsischem und althochdeutschem Schreibwesen und ihrer sprach- und kulturgeschichtlichen Bedeutung*. Göttingen: Kümmerle (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 205).
- Koegel, G. R. 1897. *Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters*. Bd. 1, 2: *Die endreimende Dichtung und die Prosa der althochdeutschen Zeit*. Straßburg: Trübner.
- Löbner, S. 1985. Definites. *Journal of Semantics* 4.279-326.
- Lühr, R. 1982. *Studien zur Sprache des Hildebrandliedes*. Bd. 1: *Herkunft und Sprache*. Bd. 2: *Kommentar*. Bern: Lang.
- Lühr, R. 1985. Sonderfälle der Vorfeldbesetzung im heutigen Deutsch. *Deutsche Sprache*, Heft 1, 1-23.
- Markey, T. L. 1972. Germanic *he/er - hiu/siu* and English 'she'. *The Journal of English and German Philology* 71.390-405.
- Maurer F. & Rupp, H. 1974. *Deutsche Wortgeschichte*. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter.
- Matzel, K. 1970. *Untersuchungen zur Verfasserschaft, Sprache und Herkunft der althochdeutschen Übersetzungen der Isidor-Sippe*. Bonn: Ludwig Röhrscheid (Rheinisches Archiv 75).
- Primus, B. 1995. Der Wortgruppenaufbau in der Geschichte des Deutschen: Zur Präzisierung von synthetisch vs. analytisch. *Sprachwissenschaft* 22.133-159.
- Quirin, H. 1991. *Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte*. 5. Aufl. Stuttgart: Steiner.

- Robinson, O. W. 1997. *Clause Subordination and Verb Placement in the Old High German Isidor Translation*. Heidelberg: Winter.
- Schmidt-Wiegand, R. 1969. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen. *Rheinische Vierteljahrsblätter* 33.396-422.
- Schrodt, R. 2004. *Althochdeutsche Grammatik*. Bd. 2: *Syntax*. Tübingen: Niemeyer.
- Schützeichel, R. 1968. Die Personennamen der Münchener Leges-Handschrift Cl. 4115. *Rheinische Vierteljahrsblätter* 50-85.
- Schützeichel, R. 2006. *Althochdeutsches Wörterbuch*. 6. Aufl. Tübingen: Niemeyer.
- Schuhmann, R. 2009. *Geographischer Raum und Lebensform der Germanen Kommentar zu Tacitus' Germania, c. 1-20*. Phil. Diss. Jena.
- Schwerdt, J. 2000. *Die 2. Lautverschiebung. Wege zu ihrer Erforschung*. Heidelberg: Winter (Jenaer germanistische Forschungen; NF. 8).
- Seebold, E. 2007. Zur Entstehung der >Lex Salica<. *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 129.387-401.
- Seebold, E. 2007a. Die malbergischen Glossen. Untersuchungen zu den malbergischen Glossen: Einführung. *Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur* 129.1-7.
- Sonderegger, St. 1964. Die althochdeutsche Lex-Salica-Übersetzung. In *Festgabe für W. Jungandreas zum 70. Geburtstag*. Trier: Neu (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 13), 113-122.
- Sonderegger, St. 1978. Althochdeutsche Lex Salica. In *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter, 303-305.
- Speyer, A. 2007. Die Bedeutung der Centering Theory für Fragen der Vorfelddbesetzung im Deutschen. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 26.83-115.
- Wunderlich, D. 1984. Zur Syntax der Präpositionalphrase im Deutschen. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 3.65-99.
- Zotz, Th. 1998. Die Alemannen um die Mitte des 4. Jahrhunderts nach dem Zeugnis des Ammianus Marcellinus. In D. Geuenich (ed.), *Die Franken und die Alemannen bis zur "Schlacht bei Zülpich" (496/97)*. Berlin/New York: de Gruyter (Reallexikon der German Altertumskunde: Ergänzungsbände 19), 384-406.